Beilage 57 A.

Ordnung

für das Vorarlberger Candesarchiv in Bregenz.

Dienstliche Stellung.

§ 1.

Das Vorarlberger Landesarchiv untersteht in dienst= licher Beziehung unmittelbar dem Borarlberger Landes= ausschuffe.

Ein Mitglied besfelben führt das Archivreferat.

Beamteuftand.

\$ 2.

Der jeweilige Leiter bes Landesarchivs führt ben

Titel "Landesarchivar".

Ihm steht die unmittelbare Leitung und Aufsicht über das Archiv zu. Er hat die Geschäfte nach ben Weisungen ber Archivordnung zu besorgen, erteilt die Bewilligung zum Besuche bes Archivs und zur Benützung der Archivalien.

Der Landesarchivar fertiat und unterfertiat die Ausläufe, leitet die Taufchverhandlungen und bestimmt die allfällig zu unternehmenden kleineren Archivbereisungen (letteres im Ginvernehmen mit dem Landes= hauptmanne beziehungsweife Referenten). Er hat ferner die Nedaktion und Herausgabe aller vom Vorarlberger Landesarchive als folchem zu veröffentlichenden Werke zu besorgen.

Der Landesarchivar ist für die gehörige Berfehung bes Archivdienstes bem Landesausschuffe verontwortlich.

§ 3.

Für den Landesarchivar bestehen diefelben Amtsstunden wie für die anderen Landesbeamten. Nur insoweit es bie Archivgeschäfte gestatten, ift es ihm erlaubt, die Bestände des Archivs mährend ber Amts= 377

stunden für seine wissenschaftlichen Arbeiten auszunützen. In der Regel darf hiefür nur die ihm zur freien Berfügung stehende Zeit benützt werden. Das Mitnehmen von Archivalien aus dem Archive in die Privatwohnung ist untersagt.

Beftimmung.

§ 4.

Das Vorarlberger Landesbarchiv hat in erster Linie ben Bedürfnissen der Landesbehörden zu dienen und in zweiter den Anforderungen der Wissenschaft, insebesondere der Geschichtse und Rechtswissenschaft Rechenung zu tragen. Es hat daher den Anfragen und Nachforschungen staatlicher, kirchlicher und anderer Behörden sowie den Privatzwecken von Körperschaften, Familien und einzelnen nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Umfang.

§ 5.

Die Bestände des Landesarchivs umfassen alle im Bestige oder in der Berwahrung der landschaftlichen Berwaltung befindlichen, der archivalischen Ausbewahrung wert erachteten Urkunden, Alten und Handschriften bis zum 17. März 1849, dem Zeitpunkte der Erlassung des provisorischen Gemeindegesetzes.

§ 6.

Zur Entlastung der Landesregistratur haben von 10 zu 10 Jahren weitere Aktenübergaben an das Archiv stattzufinden, wobei das wertlose Material fogleich auszuscheiden ist. (Siehe Scartierungsordnung!)

Ordnung.

§ 7.

Die Grundbedingung für eine gebeihliche Erfüllung der gestellten Aufgaben ist eine übersichtliche Ordnung der Archivalien. Diese hat sich zu erstrecken auf eine möglichft rationell räumliche Unterbringung und Aufstellung, auf eine fachgemäße, die historische Entwicklung berücksichtigende Einteilung und innere Ordnung der Bestände, wie auch auf die Herstellung von Verzeichnissen und Repertorien für die einzelnen Abteilungen, auf deren Grundlage im Laufe der Zeit ein Gesamtrepertorium ermöglicht wird. Die Repertorien sollen womöglich in Oruck gelegt werden.

Es hat demnach die Durchführung der Repertorien und der übrigen Ordnungsarbeiten als die erste und wichtigste Obliegenheit des Landesarchivars zu gelten.

§ 8.

Eigentliche Archivsgegenstände sind:

- a) Urfunden;
- b) Aften;
- c) Handschriften im besonderen Sinne.

§ 9.

Sämtliche Urkunden des Archivs bilden, mit Ausnahme der ständischen Privilegien des landschaftlichen Archivs und jener Stücke, die wegen ihres Formates der allgemeinen Reihe nicht zugeteilt werden können und eine eigene Reihe, die sogenannte Diplomenreihe, machen, einen Körper. Originale, Abschriften und Auszüge der Urkunden sind in Ordnung, Verwahrung und Bearbeitung gleichmäßig zu be= handeln. Sie haben außen die Archivsnummer und das Datum zu tragen und sind in Kuberte von bestimmter Größe einzulegen, welche nebst den gleichen Signaturen außen woch die Bemerkung zu zeigen haben, wie viele Originale oder Ropien, oder beides zusammen von einer ein= zelnen Urkunde darin enthalten sind.

§ 10.

Aus sämtlichen Urkunden sind Repertorien herzustellen, und zwar die Regesten, welche den lleberblick des Besitztandes an Urkunden darzuslegen, und die Register, welche die ausgedehnteste wissenschaftliche Benützbarkeit zu vermitteln haben.

§ 11.

Ueber jede im Archive befindliche Urkunde ist ein Regest zu verfassen. Dieses hat zu enthalten:

- a) die Archivsnummer;
- b) Jahr, Tag und Ort der Ausstellung;
- c) die Angabe des wesentlichen Inhaltes;
- d) die notwendigen Bemerkungen über gahl, Ratur, Stoff, äußeren Zustand und Siegel
- e) kurze Bemerkungen über den Fundort der Originale won nur in Kopien worhandenen Dokumenten, über die Abdrücke derselben u. dgl.

§ 12.

Die Register zerfallen in Personen-, Ortsund Sachregister, sind in alphabetischer Ordnung anzulegen und ist auf jedem ihrer Zettel nebst der Archivnummer auch das Jahr der betreffenden Urkunde anzumerken.

Diese Register sind zunächst in losen Zetteln zu sühren, schließlich aber in gebundene Bücher zu übertragen. Bei ihrer Ansertigung ist nach Perioden vorzugehen und keine solgende früher zu beginnen, bevor die vorangehende nicht volls ständig durchgearbeitet ist.

§ 13.

Die über die Akten anzulegenden Repertorien sind nach Schlagworten der Materien zu hearbeiten und zwar sind die Regesten nur von Heften (und nicht aus den einzelnen Aktenstücken) einer und derselben Verhandlung, die Register aber wieder nur aus den Schlagmorten der Regesten herzustellen.

§ 14.

Archive von Städten, Märkten, Gemeinden oder Familien, welche dem Landesarchive ins Eigentum oder zur dauernden Aufbewahrung übergeben werden, bereits angevrdnet und mit besonderen Repertorien versehen sind, sind in dieser Ordnung unbedingt zu belassen, als selbständige Einheiten aufzustellen und zu repertorisieren. Neberhaupt sind neu einkommende Archive bis zu ihrer Austeilung nach Materien in der alten Ordnung zu belassen.

§ 15.

Unter ben Handschriften bes Landesarchivs sind alle jene Schriftstücke zu verstehen, welche ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in buchmäßiger Form vorliegen. Die Handschriften sind zu foliieren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Ihre Beschreibung hat vorerst in losen Blättern geführt zu werden und zu enthalten:

a) die Nummer der Handschrift;

b) den Namen des Verfassers, wenn er bekannt oder zu ernieren ift;

c) ben Titel der Handschrift, oder wenn sie mehrere Stücke enthält, die Titel dieser nach der Kolge:

d) das Jahr oder wenigstens die annäherungsweise Zeit der Abfassung und, wenn die Handschrift Kopie ist, Jahr oder Zeit der Abschrift; e) die Angaben über Format, Blatt= oder Seitenzahl, Sinband und Zustand, mit Bemerkungen über etwaige künftlerische Ausstattung, besondere Merk= male und Zugaben an Bildern, Karten u. dgl.

§ 16.

Diese Beschreibungszettel bilben ben Katalog ber Handschriften. Aus ihnen hat nach ihren hauptfäch- lichsten Schlagworten bas Register angesertigt zu werden und zwar:

1. nach ben einzelnen Materien der Sandschriften;

2. nach ben barin behandelten Familien und Personen;

3. in gleicher Weise nach den Orten, und

4. nach ben Berfaffern, wenn beren Namen bekannt ober boch zu eruieren find.

Nachschübe ber Handschriften haben sich an die letzte ber laufenden Nummern anzuschließen und sind vor der Einstellung nach den obigen Grundsätzen zu behandeln.

Vermehrung.

§ 17.

Neben diesen Verbesserungen der eigenen Bestände ersordert die Bestimmung des Landesarchivs (§ 4), nach Möglichseit auf die stete Vermehrung desselben durch Sinverleibung aller auf die Landesgeschichte Bezug habender Archivalien bedacht zu sein. Es ist daher ein besonderes Augenmerk auf die allmähliche Sinverleibung aller in den Registraturen der dem Lande untergeordneten Behörden und Aemter erliegenden Archivalien zu richten. Daneben soll die Überlassung und Erwerbung etwa frei werdender Archivalien der staatlichen Behörden z. B. der Justiz- und Finanzbe-hörden angestrebt werden.

Die Erwerbung von staatlichen Archiven ober Archivalien hat jederzeit im Sinvernehmen mit dem

zuständigen ftaatlichen Archive zu erfolgen.

Hinsichtlich ber im Vorarlberger Landesarchive untergebrachten staatlichen Archivalien gilt die Ordnung bes k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck.

§ 18.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Erwerbung der am meisten gefährdeten Gemeindearchive gerichtet und die Gemeinden, Körperschaften und Private aufgemuntert werden, ihre historisch wertvollen, für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigten Archivalien dem Landesarchive wenigstens als Depositum unter Wahrung des Sigentumsrechtes zu übergeben, woselbst 381

fie auf die im § 14 bestimmte Art und Beise zur Aufstellung gelangen follen.

Die Archivalien bleiben Sigentum der Übergeber und sind ihnen im Bedarfsfalle im Original auszufolgen.

Über alle von Semeinden, Körperschaften ober Privaten abgelieferten Urkunden, Handschriften und Aktenstücke werden genaue Regesten angefertigt. Ze ein vollständiges Exemplar wird dem Übergeber bezw. Sigentümer koftenlos zur Verfügung gestellt.

Tritt die Gefahr der Vernichtung ober Bersichleppung auf die Geschichte des Landes bezüglicher Akten und Urkunden ein, soll das Landesarchiv diese oder auch sonst angebotene Archivalien eventuell kaufseweise oder wenigstens abschriftlich zu erwerben suchen.

In geeigneten Fällen kann auch ein paffenber Austausch mit anderen Archiven, Bibliotheken ober Instituten angebahnt werden.

Berwaltung.

§ 19.

Das Landesarchiv ist für die Benützung an allen Wochentagen von 9—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags geöffnet. An Sonn= und Feiertagen, wie auch zurzeit der Reinigung ist das Archiv geschlossen. In besonders dringenden Fällen, namentlich für auswärtige Benützer, bleibt es dem Landarchivar freigestellt, eine ausnahmsweise Benützung des Archivs außer der festgesetten Zeit zu gestatten.

§ 20.

Das Arbeiten bei Lampen= oder Kerzenlicht sowie bas Betreten der Kanzlei= und Archivräume mit Licht oder brennender Zigarre ist strengstens verboten.

Sämtliche Archivräume sind mindestens zweimal im Jahre gründlich zu reinigen und stets genügend zu lüften. Auch ist für eine periodische Reinigung der vorhandenen Archivalien Sorge zu tragen.

Benütung.

§ 21.

Archivalien können zum amtlichen Gebrauche vom Pandesausschusse, von den Landesz, staatlichen und kirchlichen Behörden entlehnt werden, wobei die Punkte den des § 30 sinngemäße Anwendung zu finden haben. Die Entlehnung findet nur gegen vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigung statt, in welcher die 382

ausgehobenen Stücke durch genaue Angaben über Inhalt, Zeit, Signatur und Anzahl zu vermerken sind. Die Empfangsbestätigung muß mit der Unterschrift des Benügers, dem Visum des betreffenden Amtes oder Abteilungsvorstandes versehen sein und die Geschäftszahl des Altes, zu welchem die Aushebung erfolgt, enthalten.

Die ausgehobenen Akten sind vor der Hinausgabe genau abzuzählen, Blatt für Blatt mit der Archivstampiglie zu versehen und im Ausleihbuche zu verzeichnen. Die Entlehnung ist auf dem Einlagebogen des betreffenden Faszikels oder am Standorte ersichtlich zu machen.

§ 22.

Die amtlich ausgehobenen Aften sind sogleich nach gemachtem Gebrauche, längstens aber nach einem halben Jahre zurückzustellen; nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Landeshauptmannes bezw. des Referenten darf die Empfangsbestätigung ohne Rückstellung der Aften erneuert werden.

Die zurückgestellten Archivalien sind vor der Ausfolgung der Empfangsbestätigung genau zu überprüfen und sofort zu reponieren; gleichzeitig sind die Bormerkungen auf dem Standorte und im Ausleihbuche zu löschen. Über etwaige Abgänge oder größere Mängel ist sogleich an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

§ 23.

Bur Besorgung von Abschriften ober Auszügen aus Archivalien für Behörden kann das Landesarchiv nur ausnahmsweise und nur von der vorgesetzen Behörde verpflichtet werden. Bei der Auskertigung von abverlangten amtlichen Gutachten und Außerungen, wie auch bei der Erledigung wissenschaftlicher und privater Anfragen sind die benützten Archivalien auf dem Konzepte genau zu vermerken.

§ 24.

Mit Ausnahme ber Landes-, Staats- und Kirchenbehörden sind alle Archivbenützer als Privatpersonen zu betrachten.

§ 25.

Wer das Archiv in irgend einer Weise zu benützen wünscht, hat sich unter genauer Angabe des Zweckes an den Landesarchivar zu wenden, sich entsprechend zu legitimieren und den vorgelegten Benützungsbogen ordnungsgemäß auszufüllen. In der Regel erteilt der Landesarchivar die Erlaubnis zur Benützung; in besonders wichtigen Fällen, oder wenn der Landes=383

archivar die Berantwortung nicht übernehmen will, ist ein schriftliches Gesuch an das Landesarchiv zu richten, das von diesem mit einem Gutachten zur Entscheidung an den Landesausschuß geleitet wird.

§ 26.

Die zur Benützung ausgehobenen Archivalien sind vor der Ausfolgung durchzusehen und in das Benützungsprotokoll einzutragen. Es bleibt dem Landeszarchivare überlassen, die Menge des jeweilig vorzuzlegenden Materials zu bestimmen.

§ 27.

Die Einsicht in die Buchrepertorien, wie in die Zettelrepertorien findet in der Regel nicht ftatt, bleibt aber dem Ermessen des Landesarchivars anheimgestellt.

§ 28.

Die Benütung ber Archivalien findet in den Arbeitsräumen des Archivs unter Aufsicht statt. Die Mitnahme von Archivalien in die Privatwohnung der Benützer ift untersagt.

Der Benützer barf vertrauenswürdige Personen als Kopisten verwenden.

§ 29.

Nach erfolgter Benütung sind die Archivalien inbezug auf Bollständigkeit, Unwersehrtheit und Ordnung zu prüfen und nach richtigem Befunde sogleich zu reponieren. Es ist strenge darauf zu achten, daß Beschädigungen und unachtsame Behandlung der Archivalien, wie Anbringen von Zeichen und Notizen vermieden werden.

§ 30.

Sine Berfendung von Archivalien findet bei Erfüllung folgender Bedingungen ftatt:

a) Der Benützer muß die einzelnen Archivalien genau bezeichnen können;

b) Der Zustand der gewünschten Archivalien muß berartig sein, daß Beschädigungen durch die Bersfendung nicht zu befürchten sind;

c) Die Versendung erfolgt nur an Archive, Bibliotheken, wissenschaftliche Anstalten und andere Amtstellen, die für seuersichere Aufbewahrung, alleinige Benutung des Antragstellers (nur in den Diensträumen) sowie

punktliche und unversehrte Rücksendung in der bestimmten Frist im voraus einstehen.

Un Brivatpersonen werden Urfunden, Sand-

schriften oder Aften nicht ausgefolgt;

d) Die Versendung geschieht in der Regel nur auf die Dauer von 8 Wochen. Auf einen speziellen, einmaligen Antrag des Entleihers oder der die Archivalien ausbewahrenden Behörde hin kann diese Frist um weitere sechs Wochen verlängert werden:

e) Alle Sendungen hin und her haben unter Wertsdeklaration zu gehen, wobei die entstehenden Unkosten (Porto, Versicherungsgebühr u. dgl.)

bem Benüter gur Laft fallen.

§ 31.

Anfragen auswärtiger Persönlichkeiten hat das Landesarchiv nur insoweit zu beantworten, daß der Fragesteller im allgemeinen über die für seine Zwecke vorhandenen Archivalien unterrichtet wird. Abschriften oder Auszüge darf das Archiv an Private nur ohne Beeinträchtigung der laufenden Geschäfte und archivalischen Arbeiten liefern. Siefür wie für Nachsorschungen rein privater Natur sind mäßige, nach den paläographischen Schwierigkeiten zu bemessende Gebühren zu entrichten.

§ 32.

Für die Ausstellung beglaubigter Abschriften ist neben den Gebühren für Abschrift und Bidimierung

die gesetliche Stempeltare zu entrichten.

Die Legalifierung von Abschriften der beim Landesarchive verwahrten staatlichen Archivalien geschieht durch die bezüglichen Behörden resp. das Statthaltereiarchiv in Innsbruck.

§ 33.

Behufs Herstellung von Photogrammen, die in den Archivräumen nicht ausgeführt werden können, kann der Landesarchivar gestatten, daß die betreffenden Archivalien unter Aufsicht an einen geeigneten Ort gebracht werden. Doch muß die Rücktellung der Archivalien noch an demselben Tage erfolgen.

§ 34.

Das Landesarchiv erwartet von seinen Benützern, daß von jeder mit Benützung seiner Bestände versöffentlichten Druckschrift ein Szemplar der Borarlsberger Landesbibliothek gewidmet werde.

§ 35.

Direkt an das Landesarchiv gerichtete Eingaben, sowie Zuschriften rein wissenschaftlichen Charakters erledigt dieses selbständig. Glaubt der Landesarchivar die Verantwortung nicht übernehmen zu können oder zu sollen, so legt er den betreffenden Akt samt seiner gutächtlichen Außerung dem Landesausschuffe vor.

Geschäftsführung.

§ 36.

über die gefamten Agenden des Landesarchivs find folgende regelmäßige Aufzeichnungen zu führen:

a) Ein Tagebuch (Gestionsprotosoll) über den Eins und Auslauf. Der Sinlauf und die Konzepte des Auslaufes bilben die Archivregistratur.

b) Ein Benützungsprotokoll über die für amtliche, wissenschaftliche und private Benützung ausgehobenen Archivalien.

c) Ein Protokoll über fämtliche entlehnten und verfendeten Archivalien.

d) Ein Zuwachsverzeichnis über Neuerwerbungen.

e) Ein Journal über Einnahmen und Ausgaben.

§ 37.

Im Monate Jänner jeden Jahres hat der Landes= archivar einen eingehenden Bericht über die Tätigkeit des Archivs im vergangenen Jahre an den Landes= ausschuß zu erstatten.

Dieser Bericht hat eine statistische Übersicht über bie Benützung bes Archivs, über die Auskünfte, Ausfertigungen, Entlehnungen (nach und von auswärts), über die im Laufe des Amtsjahres durchgeführten Ordnungsarbeiten, die unter Benützung des Borarleberger Landesarchivs veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten und über die Erwerbungen in den einzelnen Gruppen des Landesarchivs zu enthalten.

Diesem Berichte ist das Programm für die zunächt durchzuführenden Arbeiten mit Angabe der allfälligen Bedürfnisse und Wünsche beizufügen.

§ 38.

Diefe Archivordnung tritt sofort in Kraft. Sin für die Benützer und Besucher des Archivs bestimmter Auszug aus derfelben ist in den Arbeitsräumen erssichtlich zu machen.

Beilage 57.

Bericht

des Petitionsausschusses in Sachen der Erlassung einer "Ordnung für das Vorarlberger Candesarchiv".

Koher Landlag!

In der letten Seffion legte der Landesausschuß dem Landtage den Entwurf einer "Ordnung für das Borarlberger Landesarchiv" samt Bericht zur Beschlußfassung vor. Wegen Kürze der Zeit kam dieser Gegenstand nicht mehr zur Berhandlung im hohen Hause.

In der 3. Sitzung vom 16. September ds. J. wurde der Entwurf dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen. Der Bericht des Landesausschusses (Referent war

herr Landeshauptmann Abolf Rhomberg) lautete im wefentlichen wie folgt:

"Als im Jahre 1898 das Borarlberger Landesarchiv begründet wurde, geschah dies mit der bewußten Absicht, ein Zentralarchiv des Landes zu schaffen, das nach und nach alle vorarlbergischen Archivalien vereinigen sollte. Wie der hohe Landtag aus den vom Landesarchive erstatteten Tätigkeitsberichten zu ersehen Gelegenheit hatte, war dasselbe stets erfolgreich auf Vermehrung seiner Bestände bedacht. Insbesondere gibt der Vericht pro 1905—1907 ein anschauliches Vild über den derzeitigen Bestand und die Tätigkeit des Landesarchivs. Der Landesausschuß hat, um eine raschere Aufarbeitung des vorhandenen Materiales zu ermöglichen, mit Situngsbeschluß vom 4 März 1908, nach befriedigender Kenntnisuahme des vorgelegten Verichtes den Veschluß gefaßt, den Landesarchivar der bisherigen Kanzleiarbeiten in der Landesausschußkanzlei zu entheben und demselben die volle Zeit zur Versehung des Archivdienstes zu belassen.

Heisu bewog ben Landesausschuß auch der Umstand, daß das Archiv stets mehr und mehr in Anspruch genommen wird und (worauf schon in der Beilage 55 der stenogr. Protofolle 1902 hingewiesen wurde) infolge der Reichhaltigkeit seiner Bestände eine volle

Arbeitskraft erheischt.

Der Landesarchivar hat nun mit Zuschrift vom 18. Februar 1908, Z. 97, den Entwurf einer Archivordnung vorgelegt, die von den Fachbehörden (f. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Note vom 14. Februar 1908, Nr. 103 und k. k. Zentralkommission für Kunft und historische Denkmale in Wien, III. Sektion, Note vom 20. Februar 1908, Rl. 346) zustimmend begutachtet worden ist.

Bon Seite des Landesarchivars wird darauf verwiesen, daß alle organisierten öfterreichischen Landesarchive ein Statut besitzen und daß einzig das Borariberger Landes=

archiv bisher ohne ein folches fei.

Was den vorliegenden Entwurf anbelangt, so ist derfelbe den Ordnungen des Tiroler, steiermärkischen und oberöfterreichischen Landesarchivs nachgebildet und den Ber=

hältnissen unseres Landesarchivs angepaßt. Er lehnt sich an die Ordnung des k. k. Statthaltereiarchivs in Junsbruck an, welche ihrerseits wieder im wesentlichen auf der von der kompetentesten Seite, dem k. k. Archivrate, erlassenen Ordnung beruht.

Sowohl das k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck als auch die k. k. Zentral- kommission für Kunst und historische Denkmale in Wien bezeichnen die Erlassung eines

Statuts für bas Landesarchiv als wünschenswert."

In Erledigung der Ansuchen des Landesausschusses vom 5. und 10. März I. I. betreffend Übermittlung von wünschenswerten Anderungen zum Entwurfe einer Ordnung für das Landesarchiv bezeichnete die Direktion des k. k. Statthaltereiarchivs in Innsbruck in der Zuschrift vom 12. September I. I. mehrere kleine Anderungen und die Aufnahme zweier Bestimmungen als wünschenswert. Sämtliche Borschläge der genannten Direktion wurden in dem beiliegenden Entwurfe einer Ordnung für das Landesarchiv berücksichtigt.

Außerbem murbe vom Petitionsausschuffe in § 3 bie Amtszeit bes Lanbesarchivars festgefett

und in § 19 die Zeit der Benützung des Landesarchivs erweitert.

Der Petitionsausschuß findet den nun vorliegenden Entwurf einer "Ordnung für das Borarls berger Landesarchiv" den Berhältnissen desselben angepaßt und kann es nur begrüßen, wenn für die Wirksamkeit und Tätigkeit des Landesarchivs eine bestimmte Norm erlassen wird.

Aus diefen Gründen ftellt ber Betitionsausichuß ben

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Dem anliegenden Entwurfe einer "Ordnung für das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz" wird die Zustimmung erteilt und hat dieses Statut forthin als bindende Norm für die Wirksamkeit des Landesarchivs zu gelten."

Bregenz, ben 6. Oftober 1908.

Johann Rohler,

Alvis Dreffel,

Obmann.

Berichterstatter.